

Schutzkonzept der Kinderkrippe



liberi Privatkinderkrippe München

Sonnenlängstraße 2
81369 München
Tel.: 089/548 760 37
Fax: 089/ 548 773 26
info@kinderkrippe-liberi.de
www.kinderkrippe-liberi.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 3
2. Grundlagen des Schutzkonzepts	Seite 3
2.1. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz	Seite 4-20
2.2. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Seite 20-21
2.3. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren	Seite 21
2.4. 2.4. § 47 SGB VIII Meldepflichten	Seite 21
2.5. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	Seite 22-23
2.6. Artikel 9b BayKiBiG	Seite 23
2.7. § 13 AVBayKiBiG	Seite 23-24
2.8. § 34 IfSG (10a)	Seite 24
2.9. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte	Seite 24
3. Unterscheidung von Formen von Gewalt	Seite 24
3.1. Grenzverletzungen	Seite 24-25
3.2. Übergriffe	Seite 25
3.3. Körperliche Misshandlung	Seite 25-26
3.4. Vernachlässigung	Seite 26
3.5. Seelische Misshandlung	Seite 26-27
3.6. Sexueller Missbrauch	Seite 27
4. Strukturelle Maßnahmen des Trägers	Seite 28
4.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter	Seite 28
4.2. Vertrag mit Kooperationspartnern	Seite 28
4.3. Einstellungsverfahren	Seite 28
4.3.1. Bewerbungsgespräch	Seite 28
4.3.2. Erweitertes Führungszeugnis	Seite 28
4.3.3. Einarbeitung	Seite 28-29
4.4. Arbeitsrechtliche Regelungen	Seite 29
4.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention	Seite 29
4.6. Unterstützende Fachkräfte	Seite 29
5. Maßnahmen der Einrichtung	Seite 30
5.1. Verhaltenskodex	Seite 30
5.2. Pädagogische Konzeption	Seite 31

Inhaltsverzeichnis

6. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit	Seite 32
6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung	Seite 32
6.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	Seite 32
6.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	Seite 33
6.4. Ruhezeit und Schlafsituation	Seite 33
6.5. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen	Seite 33-34
7. Kinderrechte	Seite 35
7.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform	Seite 35
7.2. Partizipation	Seite 35-36
7.3. Präventive Angebote für Kinder	Seite 36
7.4. Beschwerden	Seite 37
8. Räumlichkeiten	Seite 38
8.1. Toiletten- und Wickelbereich – Zone höchster Intimität	Seite 38
8.2. Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum - Zonen mittlerer Intimität	Seite 38
8.3. Bewegungsraum – Zone geringer Intimität	Seite 38
8.4. Eingangsbereich, Flure und Außengelände – Zonen ohne Intimität	Seite 38-39
8.5. Öffentliche Räume	Seite 39
9. Zusammenarbeit mit den Eltern	Seite 40
9.1. Ziel der Elternarbeit	Seite 40
9.2. Elternabende	Seite 40
9.3. Elterngespräche	Seite 40
10. Intervention	Seite 41
10.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution	Seite 41
10.2. Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren	Seite 42
11. Quellen	Seite 43

1. Vorwort

Kinderschutz und Kinderrechte sind fester und wesentlicher Bestandteil des Gesetzes und gesetzlicher und gesellschaftlicher Auftrag und Pflicht aller Kindertageseinrichtungen.

Die Privatkinderkrippe Liberi formuliert diesen Auftrag klar in ihrer Konzeption und in diesem Schutzkonzept und verankert es in ihrer Einrichtung im Alltag.

Die Kinder unserer Krippe im Alter von 1 bis 3 Jahren verbringen viele Stunden bei und mit uns. Aus diesem Grund ist es für uns unerlässlich, dass sie in einer vertrauensvollen Umgebung mit Menschen aufwachsen, in der sie sich sicher fühlen.

Dieser Schutz wird bei Liberi durch Methoden der Prävention und Intervention gesichert.

Das offene Konzept und die pädagogische Betreuung unseres Personals bietet den Rahmen, dass sich die Kinder in unserer Krippe zu autonomen, selbstwirksamen, starken und sozial kompetenten Persönlichkeiten entwickeln können. Wichtig hierbei ist immer den Kindern den Rahmen zu geben ihre Bedürfnisse und Gefühle zu äußern. Ziel in der täglichen Arbeit ist eine Atmosphäre der Wertschätzung und Offenheit zu gewährleisten, in der Meinungen und Beschwerden gehört und gesehen werden. Dies wiederum trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder sich wohl und aufgehoben fühlen können.

Mit Hilfe dieses Schutz- und Handlungskonzeptes sorgt die Einrichtung für Sicherheit für alle Beteiligten und einen transparenten und offenen Umgang mit der Thematik des Kinderschutzes. Die Team- und Einrichtungskultur prägt den Umgang hiermit entscheidend und wird von den Vorgaben und der Haltung der Trägerin und der Leitung mit beeinflusst. Somit hat dieses Schutzkonzept auch den Auftrag dem pädagogischen Personal Orientierung für die Umsetzung von Kinderschutz und Kinderrechten in der täglichen Arbeit zu geben, sowie Eltern Gewissheit über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Diesen Schutzkonzept und dessen Umsetzung ist allen Beteiligten bekannt und fester Bestandteil des Alltags unserer Krippe.

Als Trägerin der Privatkinderkrippe Liberi ist es mir wichtig dass jedes Kind der Kinderkrippe Liberi vor Übergriffen innerhalb und außerhalb der Einrichtung geschützt ist.

Marijana Kehrls
Trägerin der Privatkinderkrippe Liberi

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.1. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

und Marijana Kehrls

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Privatkinderkrippe Liberi“, Sonnenlängstr. 2, 81369 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
 - Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und
 - Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei und
 - Persönliche Eignung, insbesondere
- Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

1 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

(2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.

(3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.

(4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

(1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

(2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

(1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.

(2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.

(3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(4) Die Information an die BSA enthält Aussagen

- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
- zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
- zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.
m Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.
Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

(5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.

(6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.

(3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungs- berechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
- Ergebnis der Beurteilung,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken

- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

(1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.

(2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.

(3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.

(5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

(6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDPR wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

(3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

⁵ Art. 14 Absatz 6 GDPR „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

(4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.

(2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.

(2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.

(3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

(3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

(4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich- rechtlicher Natur.

(5) Gerichtsstand ist München.

(6) Die Anlagen

- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
- „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
- „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“

sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

München, den 01.08.2015

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn- situation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

6 Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungs- verzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Anlage 2 Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

(2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.

(3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.

(4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

2.2. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.3. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.4. § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.5. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinder-schutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben,

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.6. Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen,

1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2.7. § 13 AVBayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

2.8. § 34 IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.9. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

3. Unterscheidung von Formen von Gewalt

3.1. Grenzverletzungen

"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."¹

3. Unterscheidung von Formen von Gewalt

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür zu stellen oder auszugrenzen
- Das Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe
- körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder Schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

3.2. Übergriffe

*"Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)"*¹ 2 zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

"Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

*In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern."*³

¹ zit. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung von Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. S.4. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (Abgerufen am 2.1.2021).

² zit. ebd. S.4.

³ zit. ebd. S.4 und 5.

3.3. Körperliche Misshandlung

"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit

3. Unterscheidung von Formen von Gewalt

*Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt."*⁵

3.4. Vernachlässigung

"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

*Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen."*⁶

3.5. Seelische Misshandlung

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach.

Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende alters-unangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung,

Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße

3. Unterscheidung von Formen von Gewalt

eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen."⁷

⁵ zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder GmbH, S.43.

⁶ zit. ebd. S. 47. ⁷ zit. ebd. S. 50.

3.4. Sexueller Missbrauch

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zur pornographischen Aktivitäten und Prostitution."⁸

⁸ zit. ebd. S. 53.

4. Strukturelle Maßnahmen der Trägerin

4. Strukturelle Maßnahmen der Trägerin

4.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter

Das Schutzkonzept ist wesentlicher Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen und wird von allen Teammitgliedern regelmäßig gelesen. In den Teambesprechungen und in Fort- und Weiterbildung werden kinderschutzrechtliche Aspekte aufgegriffen, vertieft und bearbeitet und das Schutzkonzept ggf. überarbeitet oder erweitert.

4.2. Vertrag mit Kooperationspartnern

Die Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VII ist kooperationsvertraglich zwischen der Privatkinderkrippe Liberi und dem Referat für Bildung und Sport/Landeshauptstadt München festgelegt. Die Trägerin stellt sicher, dass alle Mitarbeiter:innen der Einrichtung über die Inhalte und Handlungswege der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz aufgeklärt und informiert werden. Neue Mitarbeiter*innen werden entsprechend eingeführt.

4.3. Einstellungsverfahren

4.3.1 Bewerbungsgespräch

Bereits im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt und sich darüber ausgetauscht.

4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Vorraussetzung des Einstellungsverfahrens ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren müssen die Mitarbeiter:innen in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.3.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant:innen im Rahmen der Einarbeitung eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungseitung oder deren Stellvertretung statt. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter:innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit.

4. Strukturelle Maßnahmen der Trägerin

Kurzzeitpraktikant:innen werden von Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

4.4. Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch einer Mitarbeiter:in von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis aus:

- Durch eine fristlose, bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.
- Bei Verdachtfällen werden Mitarbeiter:innen mit sofortiger Wirkung vom Dienst frei gestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

4.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

In der Kinderkrippe Liberi ist es Aufgabe der Einrichtungsleitung für Prävention und Intervention zu sorgen. Sie hat eine Vorbildfunktion im wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg:innen. Prävention und Intervention sind fester Bestandteil der Personalführung. Dies beginnt bei der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche bis zu Teamsitzungen. Regelmäßige Reflektionsgespräche mit allen Mitarbeiter:innen, die unter anderem auch die eigene pädagogische Haltung beinhalten, sind wesentlicher Bestandteil der Mitarbeiterführung.

4.6. Unterstützende Fachkräfte

In dringenden und schwierigen Fällen wird die Privatkinderkrippe Liberi unterstützt von Fachberatungsstellen, wie der Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien – Erziehungsberatung, Hansastraße 136, 81373 München und der Orientierungsberatung des Sozialbürgerhauses Sendling-Westpark.

5. Maßnahmen der Einrichtung

5. Maßnahmen der Einrichtung

5.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jegliche Formen von Kindeswohlgefährdung

Ziel dieses Verhaltenskodex ist der Schutz von Kindern. Dieser entspringt der Verantwortung für die Sicherstellung des Kindeswohls unserer betreuten Kinder. Er ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und muss verpflichtend eingehalten werden.

Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Dabei achten wir auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.

Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder nehmen wir stets wahr und ernst. Dem Willen und der Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder treten wir mit Respekt und Wertschätzung gegenüber.

Wir bieten gemeinsam allen Kindern in ihrer Entwicklung die Möglichkeit Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten und unterstützen sie dabei. Dazu gehört der kindgerechte Umgang mit Sexualität.

Auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten verzichten wir. Wir beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Um ein offene Atmosphäre im Team zu schaffen und gewährleisten, sprechen wir uns gegenseitig und in den Teambesprechungen auf Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen. Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter:innen, Eltern, Praktikant:innen und anderen Personen nehmen wir ernst.

5. Maßnahmen der Einrichtung

5.2. Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption ist Grundlage der pädagogischen Arbeit in der Kinderkrippe Liberi und bestimmt die Elternarbeit und die Teamzusammenarbeit. Sie hat die Aufgabe Orientierung und Richtlinie zur Schwerpunktsetzung und Sicherung fachlicher Standards zu bieten. Im Rahmen der Qualitätssicherung wird sie in regelmäßigen Abständen, gemeinsam mit den Schutzkonzept in Zusammenarbeit der Mitarbeiter:innen überprüft und überarbeitet.

6. Schutzvereinbarungen für die päd. Arbeit

6. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Alle Kinder werden gleichbehandelt und eine Bevorzugung wird vermieden.

In der Alltagsgestaltung achten alle Mitarbeiter:innen darauf die Aufgabenbereiche zu wechseln.

Sollten Kinder uns über Geheimnisse in Kenntnis setzen, die den Schutz oder die Entwicklung gefährden, wird dies der Leitung mitgeteilt und im Team thematisiert.

Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien müssen im Team transparent kommuniziert werden. Babysitting bei Familien der Einrichtung ist per Dienstanweisung untersagt.

Bei Unternehmungen außerhalb der Krippenräume werden immer die Leitung und die anderen Kolleg:innen informiert.

6.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wenn Kinder das Bedürfnis äußern, bieten wir den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung. Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen oder ablehnen.

Es wird auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz geachtet. Küssen von Kindern ist untersagt und stellt eine deutliche Überschreitung der professionellen Beziehung dar.

Alle Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen benannt und es werden ihnen keine verniedlichenden Kosenamen gegeben.

Bei distanzlosem Verhalten der Kinder zeigen wir unsere Grenzen und wahren Intimbereiche. Kinder werden dazu ermutigt, begleitet und unterstützt ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

In der Krippe herrscht eine Atmosphäre, die den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in Beziehungen und Kontakten vermittelt.

6. Schutzvereinbarungen für die päd. Arbeit

6.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen werden in geschützten und gleichzeitig einsehbaren Räumen durchgeführt.

Die Mitarbeiter: innen berücksichtigen den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Wenn möglich steht das gesamte Krippenteam zum Wickeln zur Verfügung.

Wenn das zu wickelnde Kind dies wünscht, dürfen andere Kinder zum Wickeln mitgehen.

In der Eingewöhnungs- und Kennenlernphase werden Kinder nicht von neuen pädagogische Mitarbeiter: innen und Jahrespraktikant*innen gewickelt, es sei denn ein Kind wünscht dies ausdrücklich. Kurzzeitpraktikant: innen führen grundsätzlich keinen Wickeldienst durch.

Die Wickelsituation wird immer sprachlich begleitet und wird angenehm gestaltet. Körperteile werden von den pädagogischen Mitarbeiter:innen korrekt benannt. Allen Kindern wird ein ungestörter Toilettengang ermöglicht und Hilfe wird nur auf Nachfrage angeboten.

6.4. Ruhezeit / Schlafsituationen

Beim Schlafen tragen alle Windeln, Body, Unterwäsche oder Schlafkleider. Jedes Kind hat seinen eigenen festen Schlafplatz.

Bei Bedarf setzen oder legen sich die pädagogischen Mitarbeiter:innen zu einem Kind. Das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes steht hierbei im Mittelpunkt und wird gewahrt. Auch hier ist das Bewusstsein für ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis maßgebend.

Das Personal hat jederzeit Zugang zum Ruhe- und Schlafraum.

6.5. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

Bei schwierigen Trennungssituationen in der Eingewöhnungsphase oder beim Ankommen der Kinder in der Krippe ist es manchmal notwendig ein Kind auf oder in

6. Schutzvereinbarungen für die päd. Arbeit

den Arm zu nehmen, auch wenn es dies nicht will. Es kann auch in Gefährdungssituationen, z.B. in Konflikten dazu kommen, dass es notwendig wird Kinder körperlich gegen ihren Willen zu begrenzen. Diese Situationen geschehen immer im Beisein von Kolleg:innen und oder diese werden zur Hilfe geholt.

Die Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets für sie nachvollziehbar, kindgerecht und entsprechen ihrem Entwicklungsstand.

Bei Auszeiten geht es darum das Kind aus einer stressigen Konfliktsituation herauszunehmen und nicht darum es zu bestrafen. Diese finden stets in einem angemessenen Zeitrahmen, stets einsehbar und in offenen Bereichen statt.

Handlungen, die von dieser Schutzvereinbarung abweichen werden immer mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.⁹

⁹vgl. Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München: S.1-18. https://www.kjr-m.de/wp-content/uploads/2020/05/Schutzkonzept_Abenteuerkids_Gern_2019.pdf (Abgerufen am 12.12.2020)

7. Kinderrechte

7. Die Kinderrechte

7.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

In der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde am 20. November 1989 die Kinderrechte verabschiedet. Die Kinderrechtskonvention beschreibt die Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

7.2. Partizipation

Die Kinder der Privatkinderkrippe Liberi werden in vielen Bereichen mit einbezogen und beteiligen sich aktiv am Krippenalltag. Jedes Kind hat täglich, seinem Entwicklungsstand entsprechend, die Gelegenheit mitzubestimmen. Dadurch wird die Selbstbestimmung und Mitbestimmung in einer Gemeinschaft erlebbar. Hierdurch wird Demokratie alltäglich präsent. Dies fördert ein Hineinwachsen in demokratische Grundstrukturen, die ein selbstbewusstes, verantwortliches zukünftiges Leben in einer demokratischen Gemeinschaft ermöglicht.

Zur Beteiligung oder Partizipation von Kindern am Krippenalltag sind aufmerksame und einfühlsame pädagogische Mitarbeiter:innen notwendig, die die Äußerungen und die Körpersprache der Kinder wahrnehmen und dem entsprechend handeln. Dies bedeutet Kinder darin zu ermutigen und zu unterstützen ihre Wünsche und Bedürfnisse, ihre Anliegen zu äußern, die des Gegenübers wahrzunehmen und den Rahmen dafür zu schaffen, indem dies alles Platz hat

7. Kinderrechte

Durch die Verankerung der Partizipation im pädagogischen Konzept bekommen Kinder in unsere Krippe das Recht ihre Interessen einzubringen und sich einzumischen.

Jedes Kind hat täglich die Gelegenheit mitzubestimmen wann, wo und mit wem es wie lange spielen und sich ausprobieren möchte. Pädagogische Aktivitäten und Angebote sind stets freiwillig und dürfen von Kindern jederzeit verlassen oder beendet werden.

7.3. Präventive Angebote für Kinder

In der Privatkinderkrippe Liberi wird der Rahmen geschaffen Kindern das Krippengeschehen vielfältig aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen.

- Grundsätzlich ist es konzeptionell verankert, dass im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung Kinder ihre individuellen Stärken ausbilden können und sich als zugehörig zu einer Gemeinschaft fühlen.
- Angebote außerhalb der Tagesstruktur sind freiwillig. Dadurch entsteht der größtmögliche Rahmen zur Selbstbestimmung und Gestaltung.
- Kinder dürfen ihren Interessen folgen und erproben was ihnen wichtig ist.
- Der Morgenkreis wird inhaltlich als tägliches Ritual durch die Wünsche, Vorschläge und Ideen der Kinder mitgestaltet.
- Im Rahmen einer Konferenzrunde werden in demokratischer Form, mit Hilfe von beschrifteten Bildkarten als Auswahlmöglichkeiten und bunten "Abstimmsteinen", Ausflugsziele, Essenswünsche, usw. mitbestimmt.
- Jedes Kind in unserer Einrichtung hat das Recht "NEIN" zu sagen oder dies deutlich zu zeigen. Da sich Krippenkinder oft noch nicht verbal äußern und erklären können, wird dieser Aussage Raum gegeben und gefördert, sei es in der Kommunikation der Kinder untereinander oder gegenüber dem pädagogischen Personal.
- Kinder dürfen selbst entscheiden wieviel sie essen wollen
- Das pädagogische Personal wird von den Kindern als Partner in ihrem Autonomiebestreben erlebt. Sie erfahren Unterstützung auf ihrem Weg in die Erkundung und Einordnung ihrer Lebenswelt und Begleitung sich zu eigenständigen, selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln.
- Bei den regelmäßig stattfindenden pädagogischen Elternabenden können Themen wie Sexualpädagogik, Resilienz, Suchtprävention behandelt werden. Ggf. wird hierzu ein:e Referent:in eingeladen

7. Kinderrechte

7.4. Beschwerden .

Beschwerden zeigen Krippenkinder auf vielfältige Weise. Altersgemäß äußern kleine Kinder Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen werden ernst genommen.

Alle pädagogischen Mitarbeiter:innen sind sensibilisiert das verbale und insbesondere nonverbale "NEIN" und Beschwerden der Kinder wahrzunehmen, zu achten und dessen Wichtigkeit ggf. auch in Teamsitzungen, Gesprächen mit der Leitung oder Entwicklungsgesprächen mit den Eltern zu thematisieren.

Zusätzlich steht die E-Mail-Adresse info@kinderkrippe-liberi.de für Anregungen oder Kritik zur Verfügung. Eltern sowie Mitarbeiter:innen ist die E-Mail-Adresse bekannt und sie ist auch auf der Website der Privatkinderkrippe Liberi (www.kinderkrippe-liberi.de) veröffentlicht.¹⁰

Es besteht die Möglichkeit anonym Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb (0- 3 jährige Kinder, Personal, Eltern) und außerhalb der Einrichtung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu stellen. Hier weist innerhalb der Krippenräumlichkeiten ein Aushang mit „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ im Eingangsbereich an der Infotafel hin:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30,
80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

¹⁰vgl. ebd. S.1-18.

8. Räumlichkeiten

8. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Kinderkrippe Liberi liegen in einem erdgeschossigen Gebäude. In jedem Raum befindet sich eine Fluchttür nach draußen. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet. Der Brandschutz wird nach gesetzlichen Vorschriften regelmäßig durchgeführt und überprüft.

Notrufnummern von Polizei, Feuerwehr und Giftnotruf hängen sichtbar aus.

Erste Hilfe Kurse am Kind wurden nach gesetzlichen Vorschriften durchgeführt und werden in regelmäßigen, vorgeschriebenen Abständen aufgefrischt.

8.1. Toiletten- und Wickelbereich - Zone höchster Intimität

Da Kinder sich in diesen Bereichen teilweise oder ganz ausziehen ist dies eine besonders geschützte Zone. Kinder werden hier geschützt vor den Blicken anderer. Die Räume sind niemals verschlossen und jederzeit einsehbar.

Es wird eine geschützte Wickelsituation und ein ungestörter Toilettengang gesichert.

Eltern und andere Personen haben ausschließlich die Möglichkeit die Gästetoilette zu benutzen. Sie haben keinerlei Zutritt zu den Kindertoiletten oder dem Wickelbereich.

Wenn Eltern ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, geschieht dies nur auf Anfrage des pädagogischen Personals und mit Begleitung, so dass sichergestellt ist, dass sich kein anderes Kind im Bad aufhält.

8.2. Schlafbereiche, Nebenräume und Gruppenraum - Zonen mittlerer Intimität

In der Regel haben Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen keinen Zutritt zu den Schlafbereichen.

In der Eingewöhnungszeit halten sich ausschließlich der Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen auf.

8. Räumlichkeiten

8.3. Bewegungsraum - Zone geringer Intimität

Hier dürfen sich Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen aufhalten, bzw. können diese Räume einsehen.

8.4 Eingangsbereich, Flure und Außengelände - Zonen ohne Intimität

Zu den Bring- und Abholzeiten dürfen sich die Eltern hier aufhalten.

Die Kinder sind, um ihre Intimsphäre zu schützen, in diesen Bereichen immer angemessen bekleidet.

Bei „Plantschspielen“ im Garten sind die Kinder immer mindestens mit einer Windel oder Unterhose/Badehose bekleidet.

In den Bring- und Abholzeiten dürfen Eltern sich dort aufhalten.

8.5. Öffentliche Räume

Bei Ausflügen im öffentlichen Räumen (Spielplätze, Parks) sind alle Kinder angemessen bekleidet.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

9.1. Ziel der Elternarbeit

Es ist uns wichtig Eltern für die Umsetzung der präventiven Maßnahmen der Privatkinderkrippe Liberi zu gewinnen. Dazu ist es notwendig unser Schutzkonzept den Eltern gegenüber transparent und verständlich zu machen und auf Kinderrechte hinzuweisen. Außerdem möchten wir auf die Möglichkeiten der Partizipation in unserem Rahmen aufmerksam machen.

Bei Vertragsaushändigung wird den Eltern zusammen mit dem pädagogischen Konzept das Schutzkonzept ausgehändigt. Die Hausregeln sind werden im Rahmen der Eingewöhnung mit den Eltern besprochen.

Alle Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie nur ihrem eigenen Kind helfen sollen. Es ist ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern in Toiletten- und Pflegesituationen zu helfen. Die Eltern sollen dem pädagogischen Personal melden, falls ein Kind Hilfe benötigen sollte.

9.2. Elternabende

Es können pädagogische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen, körperlichen Misshandlungen, Vernachlässigung, seelischen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch sowie zu den Themen körperliche Gewalt und Mobbing stattfinden.

9.3. Elterngespräche

Bei allen Elterngesprächen besteht die Möglichkeit, über alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sprechen und über Präventionsmaßnahmen und Kinderrechte zu informieren.¹¹

¹¹Vgl. Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München. S.1-18.

10. Intervention

10. Intervention

10.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

Es ist wichtig zunächst Ruhe zu bewahren und die Situation nicht zu interpretieren.

- Unbedingt Schriftliche Notizen erstellen: Was ist aufgefallen und/oder was hat das Kind gesagt? In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen? Wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst? Was wurde gesehen und gehört? Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht? Welche Personen waren involviert?
- Es wird eine Verpflichtende Information an die Leitung weitergegeben. Diese entscheidet über die folgenden konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Einrichtungsleitung betreffen, muss die Trägerin informiert werden.
- Die: der betreffende Mitarbeiter:in hält Kontakt zu dem Kind, verspricht aber nicht alles für sich zu behalten.
- Bei jeder Form von Kindeswohlgefährdung auf keinen Fall die verdächtige Person zur Rede stellen. Dadurch kann das betreffende Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und/oder Übergriffen durch Kolleg:innen ist sofortiges Eingreifen notwendig und erwünscht!
- Es sind Gespräche mit betroffenen Mitarbeiter:innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind auf Leitungs- oder Trägerebene zu führen.
- zum Rehabilitationsverfahren. Siehe Punkt 11.2. Erhärtet sich eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.
- Es besteht eine Meldepflicht an die Aufsicht im Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nach §47 SGB VIII
- Die in Punkt 5.4. "Arbeitsrechtliche Regelungen" genannten Punkte greifen.
- Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, greift die Verfahrensregelung
- Es ist eine abschließende fachlich begleitete Reflexion im Team durchzuführen.

10. Intervention

10.2. Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Bei einem nicht bestätigten Verdacht einer:s Mitarbeiter:in ist die Rehabilitation Aufgabe der Einrichtungsleitung und der Trägerin. Dabei muss die Leitung alle Beteiligten und das Team ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Der Schwerpunkt des Verfahrens muss die das Ausräumen und die Beseitigung des Verdachteten sein. Eine formlose Dokumentation der einzelnen Schritte dieses Verfahrens ist notwendig.¹²

¹²vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016) : Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung von Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. S.17. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (Abgerufen am 20.12.2020)

Das Schutzkonzept ist online einsehbar unter: www.privatkinderkrippe-liberi.de;
Stand: 2022

11. Quellen

11. Quellen

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016) : Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.

Heimpel, Elisabeth u. Roos, Hans (Hrsg.) (2015): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfadens für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau, Verlag Herder GmbH

Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.

Pustoblume e.V. in Aschaffenburg (Hrsg.), (2020):
Schutzkonzept der Kinderkrippe Rasselbande, Gutwerkstraße 61 63743
Aschaffenburg
<https://www.kinderspielkrippe.de/dokumente/Schutzkonzept-der-Kinderkrippe-Rasselbande.pdf>
aufgerufen am 28.09.2022

Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz: KKT-München:
https://kkt-muenchen.de/wp-content/uploads/2019/06/RBS-Münchner-Grundvereinbarung_08-2015.pdf
aufgerufen am: 29.09.2022